

§ 114 UrhG

(1) Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale seiner Werke nur mit seiner [Einwilligung](#) zulässig. Die [Einwilligung](#) kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

(2) Der [Einwilligung](#) bedarf es nicht,

1. soweit die Zwangsvollstreckung in das [Original](#) des Werkes zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist,
2. zur Zwangsvollstreckung in das [Original](#) eines Werkes der Baukunst,
3. zur Zwangsvollstreckung in das [Original](#) eines anderen Werkes der bildenden Künste, wenn das Werk veröffentlicht ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 darf das [Original](#) des Werkes ohne Zustimmung des Urhebers verbreitet werden.